



dbb
beamtenbund
und tarifunion
berlin

Alt-Moabit 96 a
10559 Berlin

Telefon: 030 32 79 52-0
Telefax: 030 32 79 52-20
www.dbb.berlin
post@dbb.berlin

Vorab per Mail: ID1@seninnsport.berlin.de

Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Herrn Innensenator
Andreas Geisel
Klosterstraße 47
10179 Berlin

Berlin, 6. Juni 2017

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2017 und 2018, zur Änderung des Sonderzahlungsgesetzes und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften (BerIBVAnpG 2017/2018)
Geschäftszeichen I D 12 0480-0421/014 BerIBVAnpGE**

Sehr geehrter Herr Innensenator,

zu dem vorgelegten Entwurf ist zunächst festzustellen, dass die darin gesetzte Frist zur Stellungnahme von lediglich zwei Wochen – auch mit einer Verlängerung bis zum 6. Juni 2017 - keinesfalls akzeptabel ist, da sie es nicht ermöglicht, innerhalb der gewerkschaftlichen Organisation des dbb berlin eine ausreichende Abstimmung vorzunehmen und darüber hinaus nicht den Fristen der eigenen Arbeitshilfen des Landes Berlin (Arbeitshilfe Dienstrecht – Teil 1 – Statusrecht, Abschnitt 6 – Rechtliche Stellung im Beamtenverhältnis; Beteiligung der Spitzenorganisationen; SenInnSport I D 21) entspricht. Daher gibt der dbb berlin zunächst vorläufige Anmerkungen zu dem Gesetzentwurf ab, behält sich aber ausdrücklich vor, nach interner Abstimmung eine abschließende Stellung abzugeben.

Grundsätzlich positiv ist es zu bewerten, dass der Senat von Berlin mit dem vorgelegten Gesetzentwurf an seinem Vorhaben festhält, den unzweifelhaft bestehenden Besoldungsrückstand seiner Beamtinnen und Beamten verkürzen zu wollen, indem er die Besoldungserhöhungen um 0,5 Prozent höher als den Tarifabschluss der Länder verabschieden möchte.

Der dbb berlin kritisiert jedoch, dass die um 0,5 Prozentpunkte vorgesehene geringfügige „Mehrerhöhung“ keinesfalls geeignet ist, das angestrebte Ziel auch nur annähernd zu erreichen und darüber hinaus auch so das Ziel eine Anpassung an den Durchschnitt der Bundesländer innerhalb dieser Legislaturperiode nicht erreicht werden kann.

- 2 -



Dafür hätte es mindestens einer Erhöhung bedurft, die mehr als 1 Prozent den Tarifabschluss übersteigt. Wie bekannt und ausführlich vom dbb berlin in seiner Broschüre „Besoldungsrückstände im Land Berlin“ mit Stand April 2017 dargelegt, beträgt der Besoldungsrückstand teilweise ca. 15 Prozent. Um diesen Rückstand auch nur in akzeptabler Weise zu verringern, bedarf es einer wesentlich höheren Erhöhung.

Ferner sind die vorgesehenen Erhöhungen auch schon dadurch wieder relativiert, als dass diese erst zum 1. August erfolgen sollen, im Tarifvertrag werden jedoch die Anpassungen bereits zum 1. Januar 2017 sowie zum 1. Januar 2018 vorgenommen. Die Verschiebungen jeweils um 7 Monate haben zur Folge, dass die Beamtinnen und Beamten in dieser Zeit über keine Besoldungsanpassung verfügen, auch wenn die wirtschaftliche Entwicklung und insbesondere die Lebenshaltungskosten in Berlin bereits ab Beginn des Jahres 2017 gestiegen sind. Fraglich ist somit, ob sich das Land Berlin mit dieser Verschiebung den Umstand zunutze machen möchte, dass in den wesentlichen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Bemessung der amtsangemessenen Besoldung im Jahr 2015 zur R- und A-Besoldung, die unterjährige zeitliche Verschiebungen unberücksichtigt blieben.

Diese zeitlichen Verschiebungen sind auch unter dem Gesichtspunkt abzulehnen, da das Nachbarland Brandenburg seine Besoldungsanpassungen im Jahr 2017 und 2018 jeweils zum 1. Januar des Jahres vornehmen und diese ebenfalls gegenüber dem Tarifergebnis erhöht wurden.

Insofern dürfte es dem Land Berlin keinesfalls mit dem vorgelegten Gesetzentwurf gelingen, seine Attraktivität als Dienstherr im Wettstreit um die besten Kräfte zu verbessern.

Dem Senat gelingt es durch den vorgelegten Gesetzentwurf nicht ansatzweise, den bereits vorhandenen Personalnotstand in bestimmten Bereichen zu verringern bzw. weitere Abwanderungen zu anderen Bundesländern zu verhindern.

Die vorgesehene Besoldungserhöhung ist auch insofern als zu gering abzulehnen, als dass der Gesetzentwurf keinerlei Kompensation an die Beamten und Richter für die im Tarifbereich eingeführte Stufe 6 ab Entgeltgruppe 9 in zwei Schritten mit jeweils 1,5 Prozent zum 1. Januar 2018 und 1. Oktober 2018 beinhaltet. Damit steigen diese Tabellenentgelte in diesem Zeitraum wesentlich höher als die oben dargestellten Linearanpassungen. Ab diesem Zeitpunkt besteht durchaus die Möglichkeit der Überschreitung eines der Parameter des ersten Prüfungsschritts, welche vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 5. Mai 2015 aufgestellt wurde. Dies dürfte seitens des Gesetzgebers tatsächlich nicht gewünscht sein.

Selbst wenn man davon ausgehen sollte, dass die Einführung dieser Stufe 6 ab der Entgeltgruppe 9 nicht einen Verstoß gegen ein Prüfungskriterium zur Folge haben sollte, fordert der dbb berlin, diese strukturelle Maßnahme mindestens durch Zahlung

eines Einmalbetrages auch auf die Beamten und Richter zu übertragen, um eine weitere Benachteiligung dieser Statusgruppe zu vermeiden und deren geleisteten Arbeit in gleicher Weise anzuerkennen.

Die beabsichtigte Änderung des Sonderzahlungsgesetzes in Artikel 2 des vorliegenden Gesetzentwurfes ändert an dieser Forderung nichts, da die Erhöhung jährlich für die Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 9 im Jahr 2017 nur 360,00 Euro und somit monatlich 30 Euro beträgt.

Der dbb berlin hätte es begrüßt, wenn insgesamt die Sonderzahlung in angemessener Höhe in die entsprechenden Besoldungsbestandteile eingebaut würde, um den Beamten und Richtern ein Signal zu geben, dass sie mit dieser zukünftig jährlich „rechnen“ können und nicht mehr politischen Zugriffen allein aus haushalterischen Gründen unterliegt. Daher fordert der dbb berlin zunächst die vollständige Rücknahme der im Jahre 2003 erfolgten Absenkung der Sonderzahlung.

Im Gesetzentwurf fehlen Erhöhungen von Zulagen (u. a. Polizei- und Feuerweh-
zulage, Sicherheitszulage), die aus der Sicht des dbb beamtenbund und tarifunion
berlin ebenfalls unbedingt angepasst werden müssen.

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass mit dem Gesetzentwurf
ausschließlich der verfassungsrechtlich geschützte Anspruch der Beamten und
Richter des Landes Berlin auf Teilhabe an der finanziellen Entwicklung Genüge
getan werden soll, ohne dem Ziel auch nur ein Stück näher zu kommen, den
bestehenden wettbewerbs- und motivationsschädigenden Besoldungsrückstand in
akzeptabler Weise zu verringern.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf unsere Broschüre
„Besoldungsrückstände im Land Berlin – Stand: April 2017“, die Bestandteil unserer
Stellungnahme ist.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Becker
Landesvorsitzender

Anlage: Broschüre „Besoldungsrückstände im Land Berlin – Stand: April 2017“